

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

48. Verordnung vom 29.05.1815 publ. 01.06.1815

auch auf die Amtseinneher ihre Anwendung findet.

5) Da indeß von dem Amtseinneher nicht verlangt werden kann, daß er die erhobenen Gelder jedem Schullehrer hinbringe oder hinsende, so haben die Schullehrer sich deshalb mit den Amtseinnehmern wegen eines gewissen Tages zu vereinigen, an welchem sie zur Entgegennahme der erhobenen Schulgelder sich bey ihm einfinden sollen. Die etwaigen Rückstände, deren executivische Bentreibung selbstredend einige Zeit erfordert, ist der Amtseinneher nur mit den Schulgeldern des folgenden Quartals zugleich abzuliefern verbunden.

48) Regierungs-Bekanntmachung v. 29. May publ. den 1. Junius 1815.

Da seit einiger Zeit in der Herrschaft fremde Scheide-Feuer verschiedene Arten geringhaltiger de-Münze in fremder Scheide-Münzen, besonders Hol-Feuer. ländische Kupfermünzen, in Umlauf gekommen sind, und solche zum Theil weit über ihren Werth ausgegeben und angenommen werden, so findet die Regierung nöthig, deshalb folgendes bekannt zu machen:

1) Da jetzt eine hinreichende Summe von einländischem kleinen Courant ausgeprägt und in Umlauf gesetzt ist, so werden

nunmehr bey allen herrschaftlichen und öffentlichen Cassen in der Herrschaft Zeven keine Holländische Silbermünzen unter einem Gulden und durchaus keine Holländische oder andere fremde Kupfermünzen angenommen werden. Die Ausgleichung durch Kupfermünze bey solchen Pösten, die weniger als zwey Grote betragen, kann nur in Zeverischen, Oldenburgischen oder Bremischen halben Groten, und in Preußischen $\frac{1}{4}$ Stüber = Stücken (oder Dertjen) deren drey einen Groten ausmachen, geschehen, dagegen Alles, was zwey Grote oder mehr beträgt, nur in Silbermünze bezahlt werden darf.

2) Ein jeder Eingefessener wird gewarnt, andere fremde Scheidemünze entweder gar nicht oder doch nicht zu einem höhern Cours, als zu welchem er sie außerhalb Landes wieder ausgeben kann, anzunehmen, um sich den Verlust zu ersparen, der für ihn daraus entstehen würde, wenn die eine oder andere Art solcher fremder Münze ganz außer Cours gesetzt werden möchte.

3) Was insbesondere die in der Herrschaft Zeven seit einiger Zeit in Menge coursirenden Holländischen Deute und andere ähuliche fremde Kupfermünzen betrifft, so